

Allgemeine Bedingungen für die Benutzung des Parkhauses Oberes Tor

1. Mit der Einstellung eines Kraftfahrzeuges kommt ein Benutzungsvertrag zwischen den Stadtwerken Lichtenfels und dem Benutzer für einen Kfz-Einstellplatz zustande. Es dürfen nur zum öffentlichen Straßenverkehr zugelassene Kraftfahrzeuge eingestellt werden.

Die nachstehenden Bedingungen gelten als Bestandteil des abgeschlossenen Benutzungsvertrages. Der Benutzer ist verpflichtet, die Parkhausordnung zu beachten.

2. Es dürfen nur Fahrzeuge bis zu 2,5 Tonnen Gesamtgewicht mit einer Höhe von max. 2,00 m und einer Breite von max. 2,0 m eingestellt werden.
3. Die Benutzung des Parkhauses ist gebührenpflichtig. Die Gebühren sind an den Info-Tafeln und an den Kassenautomaten auf Parkebene 1 ersichtlich.
4. Die Straßenverkehrsordnung wird auf den Verkehr im Parkhaus entsprechend angewandt und ist ebenso wie alle sonstigen im Parkhaus angebrachten Verkehrsregelungen zu beachten. Im Parkhaus darf nur Schritt-Tempo gefahren werden. Den Anweisungen des Personals ist Folge zu leisten.

Der Benutzer kann - sofern ihm vom Parkhauspersonal kein bestimmter Abstellplatz zugewiesen wird - unter den freien Plätzen einen Abstellplatz wählen. Der Benutzer hat sein Fahrzeug innerhalb der Markierung des Abstellplatzes abzustellen und zwar so, dass jederzeit das ungehinderte Ein- und Aussteigen, auch auf den benachbarten Abstellplätzen, möglich ist. Die Fahrwege sind freizuhalten.

Das abgestellte Fahrzeug ist sorgfältig abzuschließen und verkehrssüblich zu sichern. Im Parkhaus ist der Aufenthalt nur zur Fahrzeugeinstellung und -abholung sowie zum Be- und Entladen gestattet.

Es ist verboten:

- a) das Rauchen und die Verwendung von Feuer
- b) das Abstellen von feuergefährlichen Gegenständen
- c) das unnötige Laufenlassen und Ausprobieren der Motoren
- d) die Einstellung von Fahrzeugen mit undichtem Tank oder Vergaser sowie mit undichten Kraftstoff- und Ölleitungen
- e) auf dem Stellplatz, den Fahrbahnen oder Rampen, Reparaturen vorzunehmen, Fahrzeuge zu waschen oder sonst zu reinigen sowie Kühlwasser, Kraftstoffe und Öle abzulassen.
- f) das Skateboard- und Fahrradfahren sowie die Benutzung anderer Spiel- und Sportgeräte

Gasbetriebene Fahrzeuge dürfen nur auf den obersten Parkebenen 3 und 4 abgestellt werden.

5. Die Einstellung von Fahrzeugen erfolgt auf eigene Gefahr des Benutzers. Die Stadtwerke Lichtenfels bewachen oder verwahren das Fahrzeug nicht. Sie haften daher nicht für den Verlust des Fahrzeuges sowie den Inhalt des Fahrzeuges. Ferner nicht für Folgeschäden (Fahrzeugausfall, Minderwert usw.) und auch nicht für Schäden, die durch Dritte an dem Fahrzeug verursacht werden.

Wenn entgegen der vertraglichen Vereinbarung andere Gegenstände als Landfahrzeuge auf den in Anspruch genommenen Platz abgestellt werden, so beschränkt sich die Haftung der Stadtwerke Lichtenfels auf Vorsatz.

6. Der Benutzer haftet für alle durch ihn selbst, seine Angestellten, seine Beauftragten oder seine Begleitpersonen gegenüber dem Parkhaus oder gegenüber Dritten verursachten Schäden. Er ist verpflichtet, die angerichteten Schäden unverzüglich anzuzeigen.

Der Benutzer hat von ihm verursachte Verunreinigungen, die über das übliche Maß hinausgehen, selbst zu beseitigen, sonst können sie auf seine Kosten beseitigt werden.

7. Die Stadtwerke Lichtenfels können auf Kosten und Gefahr des Benutzers das Fahrzeug aus dem Parkhaus abschleppen lassen, wenn:
 - a) das eingestellte Fahrzeug durch undichtem Tank oder Vergaser oder durch andere Mängel den Betrieb des Parkhauses gefährdet.
 - b) das Fahrzeug polizeilich nicht zugelassen ist oder während der Einstellzeit durch die Polizei aus dem Verkehr gezogen wird
 - c) ein Fahrzeug entgegen den vorstehenden Bedingungen abgestellt ist
 - d) Gefahr in Verzug ist

Für alle Forderungen aus dem Benutzervertrag haben die Stadtwerke Lichtenfels ein Zurückbehaltungsrecht sowie ein gesetzliches Pfandrecht an dem eingestellten Fahrzeug und dessen Zubehör.

8. Gerichtsstand für alle Rechtsstreitigkeiten aus diesem Vertrag ist Lichtenfels.
9. Für alle Auskünfte und Anzeigen stehen die Stadtwerke Lichtenfels zur Verfügung.

Reklamationen bitten wir, direkt oder telefonisch bei den Stadtwerken Lichtenfels anzuzeigen.